

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Ziel der Novelle, mit der das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen; die derzeit geltenden Bestimmungen über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten an den Akademien im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 entsprechen nicht mehr den Vorgaben des Hochschulgesetzes 2005.

Auf Grund der Unterschiedlichkeit der von der jeweiligen Studienkommissionen an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß §§ 42 und 43 des Hochschulgesetzes 2005 zu verordnenden Curricula und Prüfungsordnungen wurde von der Festlegung näherer inhaltlicher Kriterien zur Festlegung der Prüfungsprämien Abstand genommen. Stattdessen soll eine Grundlage für eine eigenständige Festlegung der Abgeltung des Prüfungsaufwandes geschaffen werden. Das Rektorat einer öffentlichen Pädagogischen Hochschule wird hierzu ermächtigt, Lehrerinnen bzw. Lehrern für die Begutachtung der Bachelorarbeit sowie Lehrerinnen bzw. Lehrern, die in einem Studienjahr besondere Leistungen im Rahmen der Prüfungstätigkeit im Bereich eines Studienganges erbracht haben, nach Maßgabe des angefallenen Aufwandes im Rahmen eines zur Verfügung stehenden Betrages besondere Prüfungsprämien zu gewähren.

Für die Gewährung dieser Prüfungsprämien soll die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft je Studienjahr für jeden im Bereich eines Studienganges an einer Pädagogischen Hochschule bzw. an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien wirksam inskribierten Studierenden einen der jährlichen Valorisierung nicht unterliegenden Betrag von 110 Euro zur Verfügung stellen. Gegenständlicher Entwurf bewirkt Einsparungen bei den Sachausgaben für den Bundeshaushalt in der Höhe von 158.499 Euro pro Jahr.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung als Regierungsvorlage vorlegen.

Wien, 28. Mai 2008
Die Bundesministerin:
Dr. Claudia Schmied